

KUNDMACHUNG

FWP Änderung 1.01 - Lilienpark

Gemäß §38 (6) iVm §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBl 6/2020 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Marein bei Graz im Rahmen seiner Sitzung am **02.03.2021** beschlossen, die im Folgenden beschriebene 1. Änderung (planliche Darstellung samt dazugehörigem Wortlaut und Erläuterungsbericht) im Flächenwidmungsplan 1.0, VF 1.01 „Lilienpark“, vorzunehmen.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG

- 1) Das Grundstück 478/2 KG 63274 St. Marein am Pickelbach, in einem Ausmaß von ca. 3.805 m², wird als Sondernutzung im Freiland für Spielplatz (spi) gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idF LGBl 6/2020 ausgewiesen.
- 2) Es sind gemäß §33 (5) Z1 lit. a STROG 2010 idGf nur solche Neu- und Zubauten zulässig, die für die Sondernutzung erforderlich sind. Als Grundlage ist hierfür die Projektplanung „Lilienpark“ heranzuziehen. Der Projektentwurf vom 16.10.2020 ist im Anhang beigelegt.
- 3) Aufgrund der Betroffenheit des Schmidnbaches ist ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren erforderlich. Das Einreichprojekt vom Büro Lugitsch & Partner, vom 30.11.2020, Projekt-Nr. 220138, ist im Anhang beigelegt.
- 4) Mit den geplanten Maßnahmen verbleibt der gesamte HQ₁₀₀ Abfluss im Bereich des gegenständlichen Grundstückes im Bachbett. Diese sind vor oder mit der Errichtung der Spielplatzanlagen umzusetzen.
- 5) Aufgrund der Betroffenheit des 10 m Uferfreihaltebereiches ist eine Abstimmung mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde erforderlich. Eine positive Vorabstellungnahme der BBL-Steirischer Zentralraum, von Herrn Ewald Kohl, ist im Anhang beigelegt.
- 6) Zur Einhaltung des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl 117/2005) wird die Errichtung von baulichen Anlagen, die ein Abflusshindernis darstellen können, ausgeschlossen.

Die planliche Darstellung (Projekt-Nr. 2020/08), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand im Flächenwidmungsplan, verfasst von MALEK Herbst Raumordnungs GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen sowie Übermittlung der Anhörungsunterlagen an die zuständige Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde im Sinne des §39 (1) lit.c des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 6/2020 durchgeführt.

Diese Verordnung tritt gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idF LGBl 114/2020 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Ing. Franz Knauhs

angeschlagen am: 15.03.2021

abgenommen am: 30.03.2021



CEDOS
BARRIERE FREIHEIT